

Eine Volltextrecherche über den Veröffentlichungsinhalt ist bei Jahresabschlüssen / Jahresfinanzberichten und Veröffentlichungen nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB nicht möglich.

Hinterlegte Jahresabschlüsse (Bilanzen) stehen im Unternehmensregister zur Beauskunftung zur Verfügung.

Name	Bereich	Information	V.-Datum	Relevanz
Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Wien	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen vom 16.10.2010 bis 15.10.2011 Raiffeisen-Global-Mix (AUS) AT0000859517	02.02.2012	100%

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Wien

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Geschäftsjahr vom 16.10.2010 bis 15.10.2011

Ex-Tag der Ausschüttung: 15.12.2011

Valuta: 15.12.2011

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 15.12.2011

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 12.12.2011

Name des Investmentvermögens: Raiffeisen-Global-Mix (AUS)

ISIN: AT0000859517 / AT0000962121

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
Barauschüttung	9,0900	9,0900	9,0900
1a) Betrag der Ausschüttung ³⁾	9,8834	9,8834	9,8834
davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanz Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	4,8019	4,8019	4,8019
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,3796	0,3796	0,3796
1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	9,8834	9,8834	9,8834
Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am	0,0000	-	-
bb) 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung			
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000

1 c dd)	Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,0000	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000
1 c ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾	-	0,0000	-
1 c gg)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3)	0,0000	-	-
1 c ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausl. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,2222	0,2222	0,2222
1 c kk)	in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	10,6334	10,6334
1 d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	14,6853	14,6853	14,6853
1 e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	3,6713	3,6713	3,6713
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
1 f aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0508	0,5288	0,5288
1 f bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

Geschäftsjahr vom 16.10.2010 bis 15.10.2011

Ex-Tag der Ausschüttung: 15.12.2011

Valuta: 15.12.2011

Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 15.10.2011

Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen: 15.10.2011

Name des Investmentvermögens: Raiffeisen-Global-Mix (TTH)

ISIN: AT0000805361 / AT0000805379

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
Barauschüttung ⁶⁾	2,3900	2,3900	2,3900
1 a) Betrag der Ausschüttung ³⁾	3,3320	3,3320	3,3320
davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (Geschäftsjahr 2011)	3,3320	3,3320	3,3320
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanz Ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	17,5461	17,5461	17,5461
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,4492	0,4492	0,4492
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
1 c steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am	0,0000	-	-
bb) 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung			
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,0000	-
1 c ee) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000
1 c ff) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ⁴⁾	-	0,0000	-
1 c gg) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
1 c hh) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist (§ 2 Abs. 3) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ii) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausl. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,2668	0,2668	0,2668
1 c jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	12,6878	12,6878
1 c ll) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	17,5461	17,5461	17,5461
1 c mm) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 c nn) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0600	0,6100	0,6100
1 c oo) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 c pp) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung	0,0000	0,0000	0,0000

cc) mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)

1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000
--	--------	--------	--------

Geschäftsjahr vom 16.10.2010 bis 15.10.2011

Steuerlicher Zufluss: 15.10.2011

Name des Investmentvermögens: Raiffeisen-Global-Mix (VTH) A

ISIN: AT0000785381

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾ EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾ EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	18,4014	18,4014	18,4014
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 In der Thesaurierung enthaltene	0,4710	0,4710	0,4710
1 c cc) Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	-	0,0000
1 c dd) Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG ⁴⁾	-	0,0000	-
1 c ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke innerhalb der 10-Jahresfrist)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,2795	0,2795	0,2795
1 c kk) in 1 c jj) enthaltene Einkünfte i.S.d. des § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	13,3347	13,3347
1 d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Thesaurierung i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	18,4014	18,4014	18,4014
1 e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ⁵⁾ i.S.d. § 7 Abs. 1 bis 3	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) aa) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0624	0,6011	0,6011
1 f bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc) nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000
1 g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	0,0000	0,0000	0,0000

Die Rechenschaftsberichte stehen für Anleger auf der Homepage der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:
www.rcm.at

Steuerlicher Anhang:

- ¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- ²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- ³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.
- ⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- ⁵⁾ Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.
- ⁶⁾ Bei dieser Ausschüttung handelt es sich um eine Teilausschüttung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 4 InvStG.

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG der Investmentvermögen (nachfolgend: die Investmentvermögen)

**für den Zeitraum vom
16.10.2010 bis 15.10.2011**

Raiffeisen-Global-Mix (AUS)	AT0000859517 / AT0000962121
Raiffeisen-Global-Mix (TTH)	AT0000805361 / AT0000805379
Raiffeisen-Global-Mix (VTH) A	AT0000785381

An die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln und festzustellen, dass eine Ertragsausgleichsberechnung durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach §

5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt, den 30. Januar 2012

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

H.-J. A. Feyerabend, Rechtsanwalt, Steuerberater

Ines Brokof, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
